

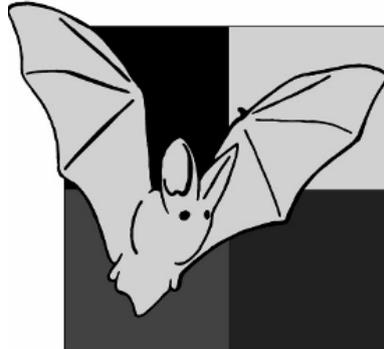
Artenschutz-Fachbeitrag (ASP – Stufe II) hinsichtlich Fledermäuse, Vögel und Reptilien

BEBAUUNGSPLAN NR 116 „FRANKENFELD“ EHEMALIGES PEFA-TISCHE-GELÄNDE IN RÖSRATH

Endfassung

Stand: März 2017

Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Im Auftrag von:

OSMAB Holding AG

Leibnizpark 4

51503 Rösrath

Büroanschrift:

Büro für Faunistik

Dipl.-Biologin Mechtild Höller

Fledermausspezialistin

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Mitarbeit:

Dipl.-Biologin Wiebke Bindemann

Dipl.-Biologe Peter Brenner

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Fragestellung	1
2.	Vorgehen und Methoden	2
2.1	Fledermäuse	2
2.2	Vögel	2
2.3	Reptilien/Amphibien	3
3.	Ergebnisse	3
3.1	Begutachtung von Bestandsgebäuden und Bäumen	3
3.1.1	Ergebnisse der Gebäudebegutachtung	3
3.1.2	Höhlenbäume	5
3.2	Erfassung der Fledermausfauna	5
3.2.1	Aus-/Einflugbeobachtungen 2016	5
3.2.2	Zusammenfassung der Fledermausuntersuchung	6
3.3	Erfassung der Vogelfauna	9
3.3.1	Nachgewiesene Vogelarten	9
3.3.2	Artbeschreibung und Nachweise	10
3.3.3	Bewertung des Untersuchungsgebiet die Vogelfauna betreffend	13
3.4	Erfassung Reptilien	15
3.4.1	Aktuelle Situation	15
3.4.2	Bestandsaufnahmen	15
4.	Eingriffsbewertung	20
4.1	Fledermäuse	20
4.2	Vögel	21
4.3	Reptilien (Zauneidechse)	22
5.	Maßnahmenempfehlungen	23
5.1	Fledermäuse	23
5.2	Vögel	25
5.3	Reptilien (Zauneidechse)	26
6.	Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung	32
7.	Zusammenfassung	33
8.	Literatur	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets Frankenfeld in Rösrath	1
Abbildung 2: Skizze mit Gebäudenummern; W = Wohnhaus	4
Abbildung 3: Bestandskarte Fledermäuse	8
Abbildung 4: Bestandskarte Vogelfauna	14
Abbildung 5: Plangebiet und angrenzende Flächen Fundpunkte Reptilien	19
Abbildung 6: BV Frankenfeld, Planung vom 19.12.2016	20
Abbildung 7: Steinriegel	28
Abbildung 8: Vorschlag zur Wegeföhrung und Sickerbecken	30
Abbildung 9: CEF-Maßnahmen	31
Abbildung 10: Gebäude 4 Ostfassade	41
Abbildung 11: Gebäude 1 Innenansicht	41
Abbildung 12: Gebäude 4 Innenansicht	41
Abbildung 13: Unterstand 8	42
Abbildung 14: Gebäude 2 Ostfassade	42
Abbildung 15: Gebäude 5/6 Westfassade	42
Abbildung 16: links Gebäude 2 Innenansicht, rechts Gebäude 5 Innenansicht	43
Abbildung 17: Gebäude 7 von Süden	43
Abbildung 18: Gebäude 7 links Eingangsbereich, rechts Besprechungssaal	43
Abbildung 19: Kastanie am Hang im Osten mit Spechthöhle	44
Abbildung 20: Spechthöhle von nah	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Begehungstermine der avifaunistischen Untersuchungen	9
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2016	9
Tabelle 3: Beschreibung der 2016 nachgewiesenen Vogelarten	10
Tabelle 4: Nachgewiesene Reptilienarten mit Rote Liste Status	15
Tabelle 5: Nachweise von Zauneidechsen an den einzelnen Begehungstagen	16

ANLAGE (ab Seite 48)

Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“
und „Teil B.) („Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus und Zauneidechse“).

1. Anlass und Fragestellung

Das ehemalige Pefa-Tische-Gelände liegt zwischen der Bensberger Straße (L288) und dem Bahnhof Rösrath und umfasst insgesamt ca. 1,73 ha (schwarz umrandete Fläche in der eingefügten Karte Abb. 1 rechts) und soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die geplante Wohnbebauung erfordert den Rückbau der ehemaligen Fabrikgebäude, die derzeit verpachtet sind und gewerblich genutzt werden. Zum Untersuchungsgebiet gehört das ehemalige Fabrikgelände, der Baum-/Gehölzstreifen zur Bensberger Straße und der von Laubbäumen bestockte Hang im Osten bis zur Bahnlinie Köln-Gummersbach. Das Untersuchungsgebiet endet südlich von den Parkplätzen der Wohnhäuser Bensberger Straße 22 bis 24. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Komplex aus Gewerbehallen, Unterstellshuppen, Garagen und Werkstätten sowie einem Wohnhaus. Durch die Bebauung und die zugehörigen Verkehrsflächen sind große Teile versiegelt. Der östliche Teil ist mit einem ca. 30 m breiten Gehölzstreifen bewachsen. Im Gehölzstreifen sind Ablagerungen von Bauschutt, Dacheindeckungen, Überreste von bahnbegleitenden Anlagen sowie Müll vorhanden. Der Saum an der Grenze zur Bahnlinie besteht aus Brombeergestrüpp und jungem Aufwuchs von Birken und Ahorn. Im Nord-Westen und Süden des Plangebietes befindet sich ebenfalls ein Bewuchs mit Bäumen.

Um mögliche Beeinträchtigungen nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für planungsrelevante Tierarten – hier die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien – durch das Vorhaben zu beurteilen, fordert die Untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung – Stufe II (ASP – Stufe II) in Bezug auf die o.g. Artengruppen. Dazu erfolgte die Kontrolle der betroffenen Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern sowie Abschätzung der Baulichkeiten und der Untersuchungsfläche in Bezug auf ihre Habitatpotenziale für Fledermäuse und Gebäudebrüter. Des Weiteren wurden Untersuchungen zur Erfassung der Fledermäuse, Vögel und Reptilien (mit Schwerpunkt Zauneidechse) geplant und durchgeführt.

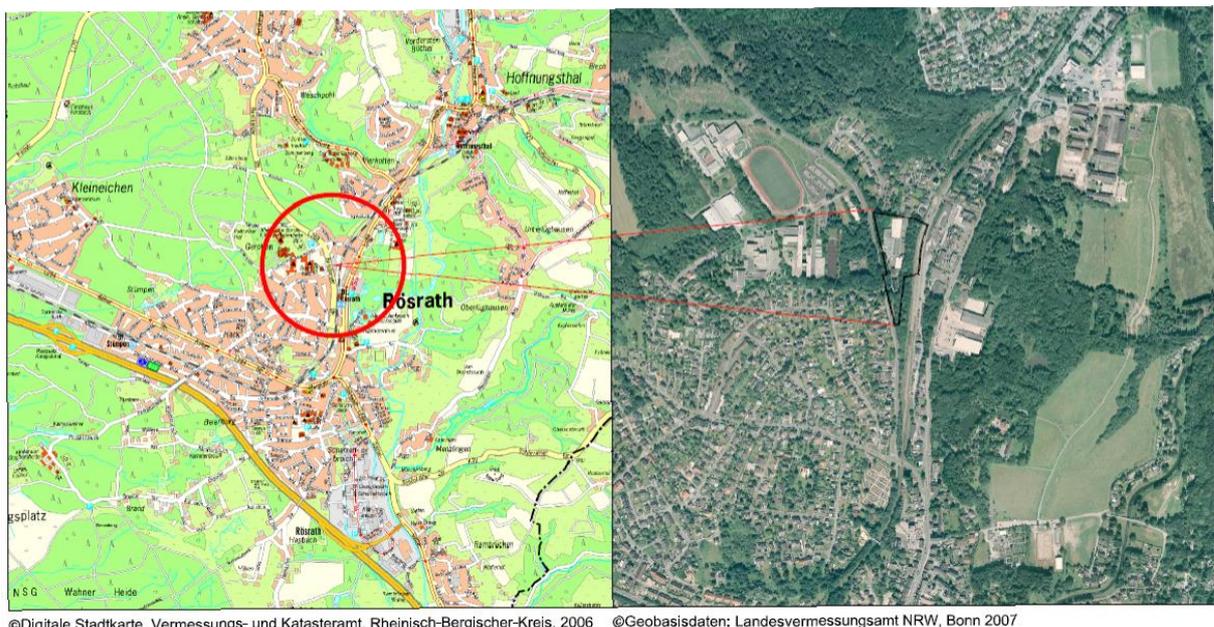


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets Frankenfeld in Rösrath

2. Vorgehen und Methoden

Zu Fledermäusen und Vögeln allgemein: Am 09.06.2016 und am 05.10.2016 erfolgte eine Kontrolle der Gebäude mit Quartier- und Nistplatzpotenzial (soweit begeh- und einsehbar) zu indirekten (Fledermauskot, Fraßreste, Nester, Gewölle, Federn) und direkten Nachweisen hinsichtlich Fledermäuse und Gebäudebrüter.

2.1 Fledermäuse

Es erfolgten 6 Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen, dabei lag das Hauptaugenmerk auf dem Nachweis von Fledermausquartieren. Für die Fledermausuntersuchung kamen folgende Geräte und Methoden zum Einsatz: Horchboxen, Ultraschalldetektor- und Sichtbeobachtung, Rufaufnahmen (ggf. Soundanalyse auf dem PC), Handscheinwerfer, Fernglas.

Ultraschalldetektoren: Mittels verschiedener technischer Verfahren wandeln Fledermausdetektoren hochfrequente Ultraschalltöne (Frequenzen über 20 kHz) in elektrische Signale um, die über einen eingebauten Lautsprecher für den Menschen hörbar sind. Der Vorteil der Methode ist, dass die Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Artansprache mit dem Detektor ist in jedem Falle durch visuelle Erfassung zu ergänzen. Bei den verwendeten Detektoren handelt es sich um das Gerät D240X (Pettersson, Schweden). Der D240X arbeitet mit dem Frequenzmischerverfahren und verfügt zusätzlich über eine Zeitdehnungsfunktion. Die Aufnahmen können gespeichert und später am Computer mit spezieller Software analysiert werden.

Durchführung der Kartierungen: Es wurden 2016 zwei abendliche Ausflugbeobachtungen und zwei Rückflugbeobachtungen in den frühen Morgenstunden während der Wochenstubezeit der Fledermäuse sowie 2 abendlich/nächtliche Ausflug-/Schwärmebeobachtungen im August und September 2016 durchgeführt. Das Fledermaus-Artenspektrum wurde mittels Sicht- und Ultraschalldetektor-Beobachtung erfasst. Nach Feststellung fliegender Fledermäuse erfolgte die Bestimmung durch visuelle Erfassung von Silhouette, Größe, Flughöhe, Flugverhalten und, sofern erkennbar, Fellfärbung (KLAWITTER & VIERHAUSEN 1981). Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren richtet sich nach AHLÉN (1990 a, b), TUPINIER (1996), BARATAUD (2015), LIMPENS & ROSCHEN (2005) und SKIBA (2009). Die Kartierungen fanden bei günstiger Witterung statt.

2.2 Vögel

Während 7 Begehungen im Zeitraum von April-Ende Juni 2016 erfolgte eine Kartierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Fünf Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden zur Morgendämmerung statt. Im Zeitraum vom 18.05.2016 bis 01.06.2016 wurden zwei abendliche Begehungen durchgeführt, um auch die spät- und nachtaktiven Vogelarten (z.B. Mauersegler, Schleiereule) zu erfassen. Die Termine der einzelnen Begehungen und die jeweiligen Witterungsbedingungen sind in Tabelle 1 aufgelistet.

2.3 Reptilien/Amphibien

Zur Erfassung der Reptilien wurden fünf Begehungen und an Standorten mit geeigneten Strukturen Beobachtungen mit einem Nahbereichsfernglas durchgeführt. Zusätzlich wurden geeignete Tagesverstecke, wie Balken, Bretter und Steine kontrolliert.

Die Begehungstermine wurden jeweils bei günstigen Wetterbedingungen angesetzt. Es wurden insbesondere Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung als Lebensraum für die Zauneidechse infrage kommen abgegangen. Da die Erfassung der Reptilien zu einem relativ späten Zeitpunkt im Jahr begonnen wurde, fanden die Begehungen am frühen Vormittag statt (BOSBACH & WEDDELING 2005).

3. Ergebnisse

3.1 Begutachtung von Bestandsgebäuden und Bäumen

Die zum Abriss vorgesehenen Baulichkeiten wurden im Juni und November 2016 nach Hinweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Nester, Gewölle) auf planungsrelevante Arten, vorrangig Fledermäuse und Vögel, soweit einsehbar abgesucht. Es erfolgte die Abschätzung der Gebäude in Bezug auf deren Potenziale als Fledermausquartiere und Vogel-Brutplätze. Begutachtet wurden alle Gebäude im Geltungsbereich. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Ortsbesichtigung für die einzelnen Gebäude kurz beschrieben. Die Nummerierungen der Gebäude entsprechen der eingefügten Karte (vgl. Abb. 2).

3.1.1 Ergebnisse der Gebäudebegutachtung

Die von der Planung betroffenen und begutachteten Gebäude wurden in Abb.2 mit Nummern versehen, die im gesamten Text beibehalten werden.

Gebäude 1 und Gebäude 4 (vgl. Abb. 7, 8, 9) sind zwei aneinandergebaute Hallen, die momentan als Garage und Lagerraum genutzt werden. Dort werden fast täglich Fahrzeuge rangiert und Ersatzteile eingelagert/entnommen. Einschluflmöglichkeiten zu Gebäude 1 sind durch ein gekipptes Fenster, zu Gebäude 4 durch zwei Mauerdurchbrüche für Rohrleitungen gegeben. Im Inneren ist es größtenteils taghell und fast besenrein. Es gibt nur wenige Spalten und Nischen als Versteckmöglichkeit für Fledermäuse. Die wegen Licht und Lärm eher ungeeignet sind.

Außen an den Gebäuden speziell an Gebäude 4 befinden sich lange Spalten im Mauerwerk hinter den Regenrinnen, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind.

Gebäude 1 und 4 sind wegen der Störungen durch Arbeiten und aufgrund des hellen Tageslichts als Fledermausquartier und Vogelnistplatz innen ungeeignet. Die Spalten außen hinter der Regenrinne an Gebäude 4 können theoretisch von Einzeltieren, z.B. der Zwergfledermaus, genutzt werden.

Gebäude 2, 3 und 6 werden momentan noch als Autowerkstatt genutzt (vgl. Abb. 11, 12, 13 links). Im Inneren ist es während der Arbeiten hell. Zu Gebäude 3 und 6 gibt es keine Einflug- oder Einschluflmöglichkeiten nach innen, Gebäude 2 ist über die Halle 1 zugänglich. Die Wände im Inneren sind glatt es gib keine Spalten oder Nischen.

Gebäude 2, 3 und 6 sind aufgrund der Störungen durch Arbeiten und Arbeitslicht als Fledermausquartier und Vogelnistplatz ungeeignet.

Bei **Gebäude 5** handelt es sich um einen Heizungs- und Lagerraum (vgl. Abb. 12, 13 links), der direkt an die Werkstatt, Gebäude Nr. 6 angrenzt. Es gibt an der Westwand ein kleines Loch in der Mauer, durch den ein Einschluß in das Gebäude möglich wäre. Die Wände sind glatt und ohne Spalten oder Nischen, der Raum ist tagsüber hell.

Gebäude 5 ist ungeeignet als Fledermausquartier und Vogelnistplatz.



Abbildung 2: Skizze mit Gebäudenummern; W = Wohnhaus

Gebäude 7 (vgl. Abb. 14, 15) hat zwei Etagen und wurde als Büro genutzt, steht nun jedoch schon eine Weile leer und dient z.T. als Lagerraum. Im Obergeschoss befinden sich drei Büroräume, eine kleine Kochnische und eine Sanitäranlage. In zwei Räumen waren die Fenster gekippt, allerdings handelt es sich dabei um Doppelfenster und ein Einflug für Fledermäuse und Vögel ist sehr schwierig. Im Erdgeschoß befinden sich neben dem Empfangsbereich und einem Besprechungssaal ebenfalls Sanitäranlage und ein weiterer Büroraum. Bis auf den Besprechungssaal sind die Räume im inneren hell. Es gibt keine Nischen oder Spalten, die Wände sind glatt tapeziert oder gefliest. Gebäude 7 ist ungeeignet als Fledermausquartier und Vogelnistplatz.

Unterstand 8 und 9 (vgl. Abb. 10): Innen und außen keine Spalten und Nischen, die als Fledermausquartier und/oder Vogelnistplatz geeignet sind.

Wohnhaus (W): Das zweigeschossige Wohnhaus mit den dazugehörigen Garagen im Süden der Fläche bleibt laut vorliegender Planung erhalten.

Fazit: Indirekte (Kot, Fraßspuren, Haare, Drüsensekret) und direkte Hinweise (Fledermäuse) zu einer Besiedlung durch Fledermäuse sowie Federn, Vogelnester, Gewölle und Federn wurden nicht gefunden.

Das geringe Quartierpotenzial innen in Halle 1 und 4 wird aufgrund menschlicher Störungen als eher ungeeignet für Fledermäuse angesehen. An der Ostfassade von Gebäude 4 befinden sich hinter Regenrinnen lange Spalten, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind.

Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter sind an den untersuchten Gebäuden nicht vorhanden.

3.1.2 Höhlenbäume

Bei den Untersuchungen 2016 zur Vogelfauna erfolgte die Kontrolle der Bäume im Plangebiet soweit einsehbar aufgrund der Belaubung, auf Baumhöhlen. Der kleine Baumbestand wurde nach Nester und Höhlungen abgesucht. Am Hang im Osten des Plangebiets wurde eine Kastanie mit einer Spechthöhle gefunden (vgl. Abb. 16, 17), die als Fledermausquartier und Nistplatz für Höhlenbrüter geeignet ist. Der Standort des Baumes mit Spechthöhle ist der Bestandskarte Vogelfauna (vgl. Abb. 4) zu entnehmen.

3.2 Erfassung der Fledermausfauna

3.2.1 Aus-/Einflugbeobachtungen 2016

2016 erfolgten zwei abendliche Ausflugbeobachtungen und zwei Rückflugbeobachtungen vor Sonnenaufgang während der Wochenstubezeit der Fledermäuse sowie zwei abendlich/nächtliche Ausflug-/Schwärmbeobachtungen im August und September 2016.

Um alle relevanten Gebäudeteile beobachten zu können, wurden wegen des kurzen Zeitfensters des Fledermausausflugs bzw. Rückflugs die Untersuchungen von 2 bis 3 Fachbearbeitern durchgeführt. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt.

Während und nach den Ausflug- und Rückbeobachtungen wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren- und Sichtbeobachtung erfasst.

Auf Eulen wurde geachtet.

Die Untersuchungen fanden bei geeignetem Wetter an folgenden Tagen statt:

- 09.06.2016: Ausflugbeobachtung, 18,7 °C, windstill, trocken
- 22.06.2016: Ausflugbeobachtung, 21 °C, windstill, trocken
- 12.07.2016: Rückflugbeobachtung am Morgen, 14 °C, windstill, trocken
- 14.07.2016: Rückflugbeobachtung am Morgen, 12 °C, windstill, trocken
- 30.08.2016: Ausflug-/Schwärmbeobachtung, 20 °C, windstill, trocken
- 13.09.2016: Ausflug-/Schwärmbeobachtung, 26 °C, windstill, trocken

Als einzige Fledermausart wurde 2016 im Untersuchungsgebiet die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), nachgewiesen. Gefährdung und Schutz der Art werden hier kurz beschrieben.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) präferiert Quartiere an Gebäuden. Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) und BRD (MEINIG et al. 2009) „nicht gefährdet“ (*) eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHÉDE & HELLER 2000, TAAKE & VIERHAUS 2004). Laut LANUV (2016) weist die Zwergfledermaus in der atlantischen biogeographischen Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Bei den sechs Kartiergängen 2016 konnten bis maximal 3 jagende Zwergfledermäuse ab der frühen Dämmerung an mehreren Stellen (Hof vor Werkstatt, neben Gebäude 4, Parkplatz beim Wohnhaus) beobachtet werden. Auch durchfliegende Zwergfledermäuse, die das Gelände von Nord nach Süden querten wurden an mehreren Abenden gesichtet. Fledermäuse, die aus den Gebäuden aus- oder in die Gebäude einflogen konnten bei den Untersuchungen 2016 nicht beobachtet werden.

Die Fledermausaktivität entlang der Bensberger Straße entsprach der auf dem Pefa-Tische-Gelände. Mehrere Zwergfledermäuse jagten entlang der Bensberger Straße zeitgleich über einen längeren Zeitraum, vor allem in der Nähe des kleinen Wäldchens westlich der Straße.

Eine Besiedlung der Gebäude 1 bis 9 durch eine größere Population, z.B. durch eine Zwergfledermaus-Wochenstube, lässt sich aufgrund der Untersuchung 2016 sicher ausschließen.

3.2.2 Zusammenfassung der Fledermausuntersuchung

Nachgewiesen wurde die Zwergfledermaus. Im Plangebiet konnten bis zu drei Zwergfledermäuse über dem Hof vor der Werkstatt, neben Gebäude 4 und im Bereich des Parkplatzes im Süden bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Bis zu 3 Zwergfledermäuse flogen während mehrerer Kartiergänge entlang von Gebäude 4 von Norden kommend nach Süden weiter. Die Flugrichtung lässt auf ein Quartier der Zwergfledermäuse in den Siedlungen nördlich des Plangebietes schließen.

Fledermaus-Sommerquartiere: In/an den untersuchten Baulichkeiten auf dem ehemaligen Pefa-Tische-Gelände in Rösrath konnten am 09.06.2016 und 05.10.2016 keine direkten (Fledermäuse, tote Tiere) oder indirekten Hinweise (Fledermauskotballen, Fraßreste) zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Sommerquartierpotenzial weisen Mauerspalt an der Ostfassade von Gebäude 4 auf und eine Spechthöhle an einer Kastanie, die auf dem Hang im Osten des Plangebiets stockt (vgl. Abb. 4).

Bei den Kartiergängen am Abend (09.06.2016, 22.06.2016, 30.08.2016, 13.09.2016) und den Rückflugbeobachtungen am frühen Morgen (12.07.2016, 14.07.2016) wurden weder aus den Gebäuden ausfliegende noch in die Gebäude einfliegende Fledermäuse beobachtet.

Eine Besiedlung der Baulichkeiten durch eine größere Fledermauspopulation (Zwergfledermaus-Wochenstube) kann anhand der Fledermauserfassung 2016 ausgeschlossen werden.

Winterquartiere: Als Ergebnis der Gebäudekontrollen bleibt festzuhalten, dass die untersuchten Baulichkeiten keine Eignung als Winterquartiere für Fledermäuse aufweisen.

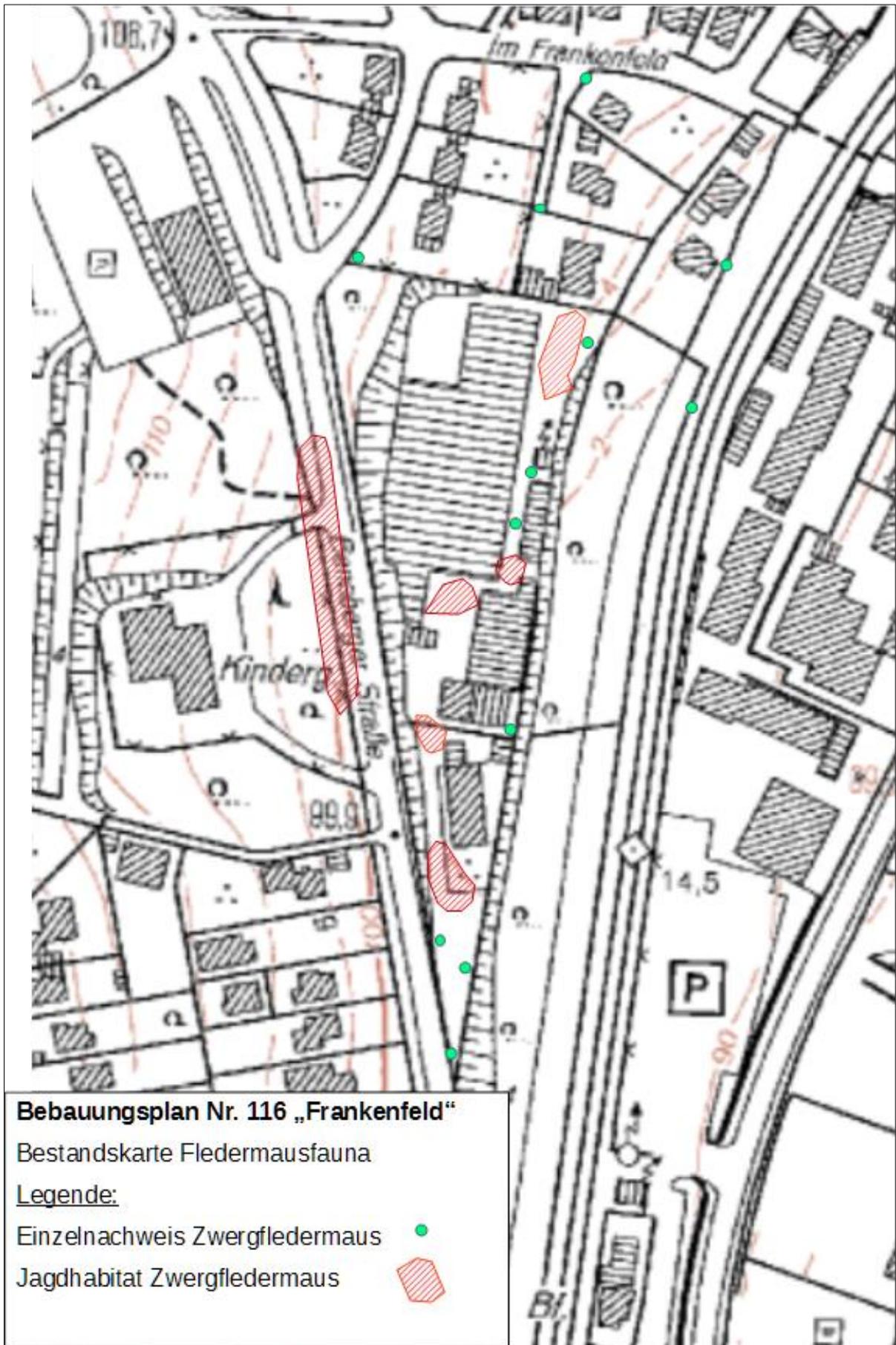


Abbildung 3: Bestandskarte Fledermäuse (Quelle Tim-online.de)

3.3 Erfassung der Vogelfauna

Während 7 Begehungen im Zeitraum von April bis Ende Juni 2016 erfolgte die Kartierung der Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Fünf Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden zur Morgendämmerung statt. Am 18.05.2016/01.06.2016 wurden zwei abendliche Begehungen durchgeführt, um die spät- und nachtaktiven Vogelarten, wie Mauersegler, Schleiereule zu erfassen. Tabelle 1 listet Begehungstermine und Witterungsbedingungen auf.

Tabelle 1: Begehungstermine der avifaunistischen Untersuchungen mit Witterungsbedingungen

Datum	Tageszeit	Wetter
04.04.2016	morgens	sonnig, windstill, 3-8 °C
21.04.2016	morgens	bewölkt, windstill, 6-10 °C
05.05.2016	morgens	sonnig, windstill, 5-9°C
18.05.2016	abends	sonnig, windstill, 15°C
01.06.2016	abends	bewölkt, windstill, 16 °C
15.06.2016	morgens	bewölkt, windstill, 10-12 °C
30.06.2016	morgens	bewölkt, windstill, 14 °C

3.3.1 Nachgewiesene Vogelarten

Bei den 7 Begehungen im Jahr 2016 wurden insgesamt 11 Vogelarten erfasst, die in Tabelle 2 mit Rote Liste Status BRD; NRW und Niederrheinische Bucht aufgelistet sind.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2016, Einstufung Rote Liste Vögel NRW/Niederrheinische Bucht (SUDMANN et al. 2010) BRD (SÜDBECK et al. 2009)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW 2011	RL Niederrheinische Bucht 2011	RL BRD 2009	Schutzstatus
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	§§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collubita</i>	*	*	*	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§

Legende: * = ungefährdet

§ = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

3.3.2 Artbeschreibung und Nachweise

Eine Übersicht über das Vorkommen der einzelnen Vogelarten und ihr ermittelter Status im Untersuchungsgebiet in Rösrath sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Beschreibung der 2016 nachgewiesenen Vogelarten im UG „Frankenfeld“ in Rösrath:

Abkürzungen: BV = Brutverdacht, G = Gast

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im UG	höchste Beobachtungsquote im UG	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	2	An mehreren Untersuchungstagen paarsitzende Altvögel in den Bäumen südlich des Wohnhauses, an einem Tag rufendes Männchen, keine Hinweise auf Neststandort
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	4	An mehreren Untersuchungstagen an verschiedenen Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, keine Nester gefunden
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1	An mehreren Untersuchungstagen östlich des Fabrikgeländes Reviergesang von Bäumen aus, keine Hinweise auf Neststandort
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	1	Einzeltiere an zwei Untersuchungstagen im Untersuchungsgebiet gesichtet, an zwei weiteren Tagen leiser Reviergesang im Süden des Untersuchungsgebietes, Neststandort vermutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	2	An mehreren Untersuchungstagen nordwestlich und östlich des Fabrikgeländes Reviergesang nachgewiesen, keine Hinweise auf Neststandort
Elster	<i>Pica pica</i>	G	1	An zwei Untersuchungstagen im Nordosten des Untersuchungsgebietes im Baum ruhend
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	1	An drei Untersuchungstagen Rufe vernommen, Spechthöhle im Baum östlich des Fabrikgeländes, keine direkten Hinweise auf Belegung der Höhle durch Grünspecht
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collubita</i>	BV	1	An mehreren Untersuchungstagen an verschiedenen Stellen im

Deutscher Artnamen	Wissenschaft- licher Artnamen	Status im UG	höchste Beobach- tungs- quote im UG	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
				Untersuchungsgebiet nachgewiesen, an zwei Tagen Reviergesang (nordwestlich und östlich des Fabrikgeländes), keine Hinweise auf Neststandort
Mönchsgrasmück e	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1	An zwei Tagen Nachweis eines singenden Männchens im Gebüsch östlich des Fabrikgeländes, keine Hinweise auf Neststandort
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	1	Reviergesang an zwei Untersuchungstagen westlich des Fabrikgeländes, Brut außerhalb des Untersuchungsgebiets westlich der Bensberger Straße vermutet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	2	An allen Untersuchungstagen v.a. im Gebüsch östlich des Fabrikgeländes, Nahrungs- und Nistmaterialsuche beobachtet, an drei Untersuchungstagen Reviergesang, keine Hinweise auf Neststandort

Während der Untersuchungen 2016 konnten keine eindeutigen **Brutnachweise** (belegte Nester, fütternde Altvögel) im Untersuchungsgebiet erbracht werden, durch das beobachtete Verhalten einiger Arten (mehrmaliger Reviergesang, Nistmaterial sammelnde Altvögel) wurde jedoch ein **Brutverdacht** für diese Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt. In der Bestandskarte Vogelfauna (vgl. Abb. 4) sind die vermuteten Brutstandorte der nachgewiesenen Vogelarten eingezeichnet, die durch folgende Hinweise auf Brutverdacht ermittelt wurden:

- Die Kohlmeise wurde im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets an fast allen Untersuchungstagen nachgewiesen. Reviersingende Männchen wurden in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraumes in den Gehölzen östlich und auch nordwestlich des Fabrikgeländes in den Baumkronen beobachtet. Am 05.05.2016 durchflogen zwei Kohlmeisen zusammen die östlichen Gehölze. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden, in den Gehölzen westlich und vor allem östlich der Fabrikgebäude gibt es jedoch geeignete Nistplatzmöglichkeiten. In unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden wurde keine Kohlmeise nachgewiesen.
- Der Zilpzalp wurde bei vier morgendlichen Begehungen an unterschiedlichen Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. An beiden Tagen im April wurden zudem Reviergesänge dieser Art ermittelt. Am 04.04.2016 von Bäumen östlich und auch nördlich der Fabrikgebäude, am 21.04.2016 im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Der

- genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden, in den Gehölzen westlich und vor allem östlich der Fabrikgebäude gibt es jedoch geeignete Nistplatzmöglichkeiten.
- Die Amsel war die am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelart. Sie konnte an allen Untersuchungstagen an unterschiedlichen Stellen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Neben Einzeltieren und Paaren bei der Nahrungssuche wurde östlich des Fabrikgeländes auch Nistmaterialsuche beobachtet und an drei Untersuchungstagen wurden Reviergesänge gehört. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden, zweimal wurden jedoch Amseln dabei beobachtet, wie sie mit Nistmaterial im Schnabel in Richtung der nordöstlichen Ecke des Untersuchungsgebiets flogen.
 - Der Buchfink wurde an mehreren Tagen östlich und an einem Tag auch westlich des Fabrikgeländes nachgewiesen. An den ersten drei Untersuchungstagen wurde ein reviersingendes Männchen östlich des Fabrikgeländes in den Baumkronen vorgefunden. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden, die verwilderten Gehölze westlich des Fabrikgeländes bieten jedoch zahlreiche Nistmöglichkeiten für den Buchfink. Hinweise auf Nistplätze des Buchfinken an den Gebäuden wurden während der Untersuchungen 2016 nicht gefunden.
 - Rufe vom Grünspecht wurden während der ersten drei Untersuchungstage vernommen. Am 04.04.2016 kamen die Rufe aus der Nähe des Kindergartens an der Gladbacher Straße außerhalb des Untersuchungsgebiets, am 21.04.2016 wurden Rufe im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets vernommen, und am 05.05.2016 konnte ein Grünspecht beim Durchfliegen der Gehölze östlich des Fabrikgebäudes beobachtet werden. Östlich des Fabrikgebäudes befindet sich auch eine Spechthöhle in einem Laubbaum nahe dem alten Trampolin. Der Grünspecht wurde nie in unmittelbarer Nähe zu der Höhle gesichtet, auch gab es keine anderen Hinweise, dass die Spechthöhle in diesem Jahr als Vogelbrutplatz genutzt wurde. Es kann daher sein, dass sich der derzeitige Nistplatz des Grünspechts auch außerhalb des Untersuchungsgebiets befindet, weitere Spechthöhlen im dichter bewachsenen Teil der Gehölze östlich des Fabrikgeländes sind jedoch auch möglich.
 - Bei den beiden Terminen im Mai wurde der Reviergesang der Mönchsgrasmücke östlich der Fabrikgebäude verheard. Am 05.05.2016 konnte das singende Männchen kurzweilig in unterer Baumkronenhöhe beobachtet werden. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden, in den Gehölzen östlich der Fabrikgebäude gibt es jedoch neben mehreren Laubbäumen auch eine ausgeprägte Strauchschicht mit geeigneten Nistplatzmöglichkeiten.
 - An zwei Untersuchungstagen wurde der Zaunkönig beim Reviergesang in dem Gehölzstreifen westlich des Fabrikgeländes nachgewiesen. Am 21.04.2016 flog ein Männchen mit Nistmaterial über die Bensberger Straße in das Wäldchen nördlich des Kindergartens. Von dort wurde an zwei weiteren Tagen der Reviergesang des Zaunkönigs vernommen. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden, befindet sich jedoch vermutlich außerhalb des Untersuchungsgebiets.
 - Auf einem Baum südlich des Wohnhauses wurden an drei Tagen in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraumes paarsitzende Ringeltauben beobachtet, am 05.05.2016

wurde zudem ein rufendes Männchen auf einem Baum etwas weiter südlich vorgefunden. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden.

Als **Nahrungsgäste**, ohne Hinweise auf Brutplätze im Untersuchungsgebiet, wurden außerdem Rabenkrähe, Blaumeise und Elster im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

3.3.3 Bewertung des Untersuchungsgebiet die Vogelfauna betreffend

Während der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf belegte Nistplätze an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet gefunden. Alle Arten mit Brutverdacht sind weit verbreitet und kommen in Siedlungsnähe in entsprechenden Lebensräumen vor. Die meisten Arten bauen ihre Nester in Bäumen oder Sträuchern, ähnliche Strukturen sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiet gegeben, so dass durch den Abriss der Gebäude und die Umgestaltung des Geländes keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine Besonderheit bietet die gefundene Spechthöhle im Baumbestand östlich der Fabrikgebäude. Auch wenn während der Untersuchungen 2016 keine Belege für eine derzeitige Nutzung der Baumhöhle als Vogelnistplatz erbracht wurden, geht durch eine mögliche Fällung des Baumes eine wertvolle potenzielle Ruhestätte für Vögel und andere Tierarten verloren, die nicht so schnell ersetzt werden kann.

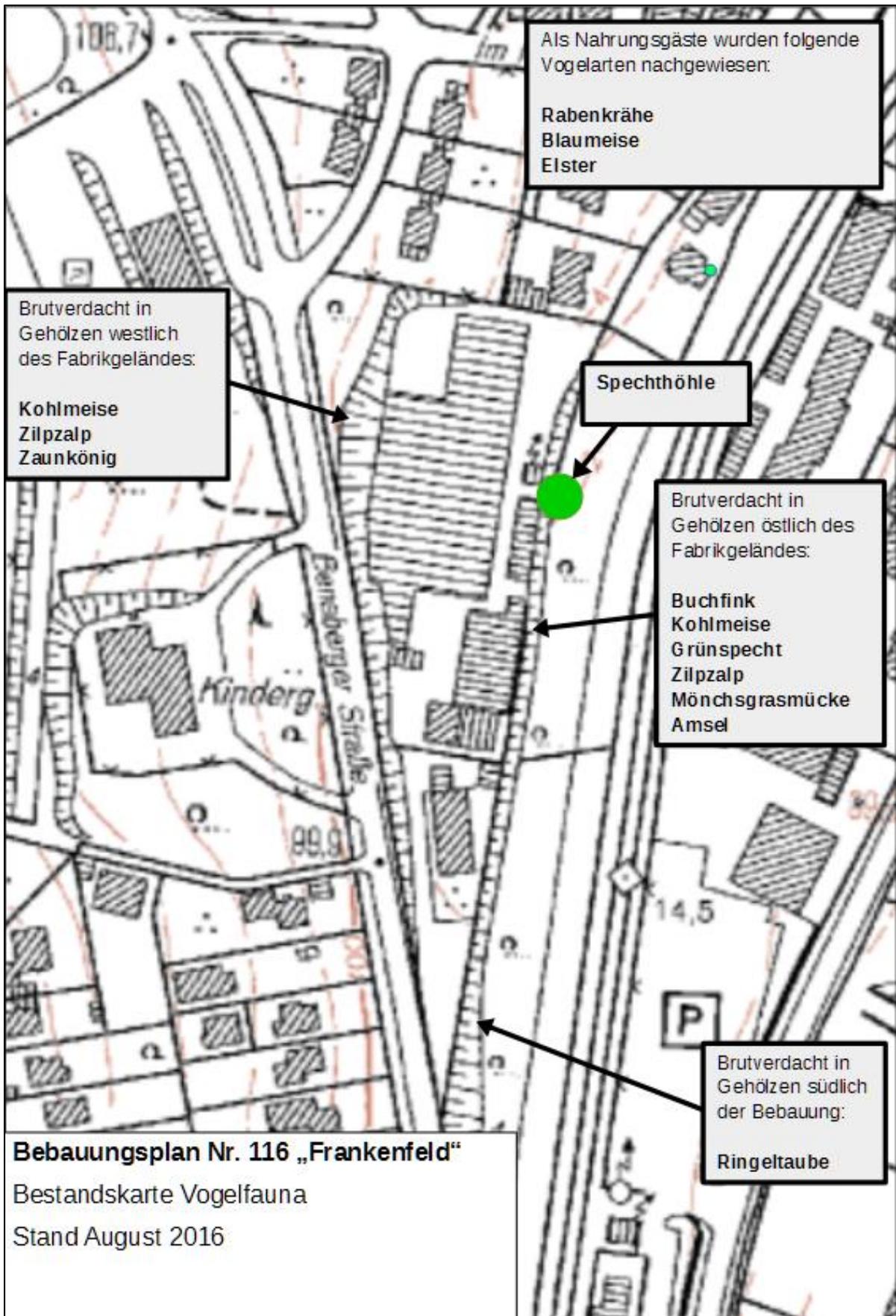


Abbildung 4: Bestandskarte Vogelfauna

3.4 Erfassung Reptilien

3.4.1 Aktuelle Situation

Im Plangebiet konnten Zauneidechsen und Blindschleichen nachgewiesen werden. Die Vorkommen beschränken sich auf den östlichen Randbereich des Plangebietes entlang der Bahntrasse. Das Gelände weist eine geringe Strukturierung auf. Kleinflächige, mosaikartige Bereiche drohen durch Sukzession verloren zu gehen. Die Exposition des Habitats ist mit seiner Ostausrichtung eher ungünstig, stellt aber noch ausreichend Sonnenplätze zu Verfügung. Die Anzahl geeigneter Eiablageplätze ist durch die starke Verbuschung von Teilbereichen schwer abzuschätzen. Es scheinen aber noch geeignete Stellen vorhanden zu sein. Die Habitatqualität kann als noch gut bewertet werden.

Die grobe Schätzung der Populationsgröße Zauneidechsen nach der Lauferschen Faustregel (LAUFER 1998) liefert das untere Limit für die Gesamtzahl der Individuen im Habitat. Danach kann mit ca. 30 Individuen im Plangebiet inklusive der angrenzenden Bereiche gerechnet werden (vgl. Abb. 5), 0,5 ha Fläche, 4 adulte Tiere bei einer Begehung). Es konnten juvenile, subadulte und adulte Tiere erfasst werden. Damit ist der Zustand der Population als gut zu bezeichnen.

3.4.2 Bestandsaufnahmen

Die Erfassung erfolgte im Untersuchungsgebiet in fünf Begehungen. In der folgenden Tabelle 4 sind die nachgewiesenen Reptilienarten mit Rote-Liste-Status aufgelistet. In Tabelle 5 sind die Gesamtzahlen der gesichteten Reptilien im Untersuchungsgebiet pro Begehung und in den angrenzenden Bereichen aufgeführt. Der höhere Anteil an weiblichen Tieren ist auf die relativ späte Erfassung nach der Paarungszeit zurückzuführen. Männchen sind dann auf Sicht nicht mehr unbedingt eindeutig zu erkennen. Karte 1 zeigt die Fundpunkte der Reptilien im Untersuchungsgebiet. Entsprechend der Standorttreue der Eidechsen entspricht die Gesamtzahl der Fundpunkte nicht der Summe der Fundzahlen in Tabelle 5, da mehrfache Zählung einzelner Tiere nicht ausgeschlossen ist. Lediglich die eindeutigen Einzelfunde (junges Männchen, Jungtiere sind gesondert markiert)

Tabelle 4. Nachgewiesene Reptilienarten mit Rote Liste Status NRW gesamt und Niederrheinische Bucht (SCHLÜPMANN et al. 2011)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste NRW/Niederrheinische Bucht 2011	BNatSchG	FFH Richtlinie
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2/3	§§	IV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	V/V	§	

Legende:

- S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste

§ = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Tabelle 5: Nachweise von Zauneidechsen an den einzelnen Begehungstagen und Witterungsbedingungen (Abkürzungen: W = Weibchen, M = Männchen, j = juvenil, s = subadult, a = adult)

Termin	Zauneidechse	Blindschleiche	Tageszeit	Wetterbedingungen
23.06.2016	3 W/a	2W/a, 1M/a	vormittags, 9:00–11:00 Uhr	Tageshöchsttemperaturen bis zu 30 °C, kein Niederschlag
07.07.2016	3 W/a, 1 M/s	1W/a	vormittags, 10:00–12:00 Uhr	Tageshöchsttemperaturen bis zu 23 °C, kein Niederschlag, leicht bewölkt
07.08.2016	2 W/a, 1 M/s		vormittags, 9:00–11:00 Uhr	Tageshöchsttemperaturen bis zu 27 °C, kein Niederschlag
18.08.2016	4 W/a		vormittags, 9:00–11:00 Uhr	Tageshöchsttemperaturen bis zu 25 °C, kein Niederschlag
08.09.2016	3 W/a, 2 j/-		nachmittags 15:00–17:00 Uhr	Tageshöchsttemperaturen bis zu 24 °C, kein Niederschlag

Zauneidechse

Die Zauneidechse ist hauptsächlich in den flachen Landesteilen verbreitet und zeigt in den höheren Lagen nur sporadische Vorkommen (LANUV 2016a). Sie wird im Informationssystem des LANUV (LANUV 2016b) nicht für den Quadrant 3 im Messtischblatt 5009 aufgeführt. In der Roten Liste sind folgende Kriterien für die Einschätzung der Gefährdung aufgeführt:

- HK Häufigkeitsklasse, aktuelle Bestandssituation – selten
- LT langfristiger Bestandstrend – starker Rückgang
- KT kurzfristiger Bestandstrend – starke Abnahme
- RF Risikofaktoren – negativ wirksam

Weiter sind dort folgende Anmerkungen gelistet:

- Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich,
- verstärkte indirekte, absehbare menschliche Einwirkungen, auch über Habitatverluste (z.B. Kontaminationen),
- Wiederbesiedlung unwahrscheinlich, z.B. aufgrund geringen Ausbreitungsvermögens und großer Verluste des natürlichen Areals (setzt die Wirksamkeit weiterer Risikofaktoren voraus).

Habitatansprüche (LANUV 2016d):

„Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.“

Verbreitung und Status im Untersuchungsgebiet:

Zum Zeitpunkt der Erfassung 2016 konnten insgesamt 15 Weibchen, 2 männliche subadulte sowie 2 juvenile Eidechsen erfasst werden. Im Untersuchungsgebiet kann damit eine erfolgreiche Reproduktion konstatiert werden. Das Vorkommen beschränkt sich auf die als Lebensraum geeigneten Flächen entlang des Bahndammes im Osten.

Blindschleiche

Die Blindschleiche kommt in NRW flächendeckend vor. Sie wird nicht als planungsrelevante Art im Informationssystem des LANUV (LANUV 2016e) geführt, ist jedoch durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt und in der aktuellen Roten Liste für NRW gesamt in der Kategorie V eingestuft. Gründe für die diese Einschätzung sind:

- HK Häufigkeitsklasse, aktuelle Bestandssituation: häufig
- LT langfristiger Bestandstrend: Rückgang, Ausmaß unbekannt
- KT kurzfristiger Bestandstrend: gleich bleibend
- RF Risikofaktoren: negativ wirksam

Weiter sind dort folgende Anmerkungen gelistet:

- Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich
- verstärkte indirekte, absehbare menschliche Einwirkungen, auch über Habitatverluste (z.B. Kontaminationen).

Habitatansprüche:

Die Blindschleiche besiedelt ein weiteres Spektrum an Lebensräumen als die Zauneidechsen und kann als eurytop bezeichnet werden. Dabei bevorzugt sie Habitate mit dichter, bodennaher Vegetation. Regenwürmer und kleine Nacktschnecken stellen wichtige Beutetiere dar. Entsprechend werden bodenfeuchte Lebensräume präferiert.

Anthropogen geprägte Habitate wie Schotter- und Ruderalfluren auf Bahnanlagen, Bahn-, Kanal- und Straßenböschungen sowie naturnahe Hausgärten können wertvolle Lebensräume darstellen. Dabei kommt den linearen Habitaten (z. B. gut ausgeprägte Knicks mit breiten

Krautsäumen, aber auch Böschungen von Verkehrswegen) auch für die Vernetzung von Vorkommen eine besondere Rolle zu, da die Habitate in der heutigen Kulturlandschaft isoliert in ansonsten für Blindschleichen überwiegend ungeeigneten Lebensräumen liegen (KLINGE & WINKLER 2005).

Verbreitung und Status im Untersuchungsgebiet:

Es wurden 3 Individuen der Blindschleiche im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen festgestellt. Subadulte und Juvenile wurden nicht nachgewiesen. Trotzdem kann von einer erfolgreichen Reproduktion im Plangebiet ausgegangen werden, da eine Paarung beobachtet werden konnte. Die Sichtungen beschränken sich auf die Flächen entlang des Bahndammes im Osten.

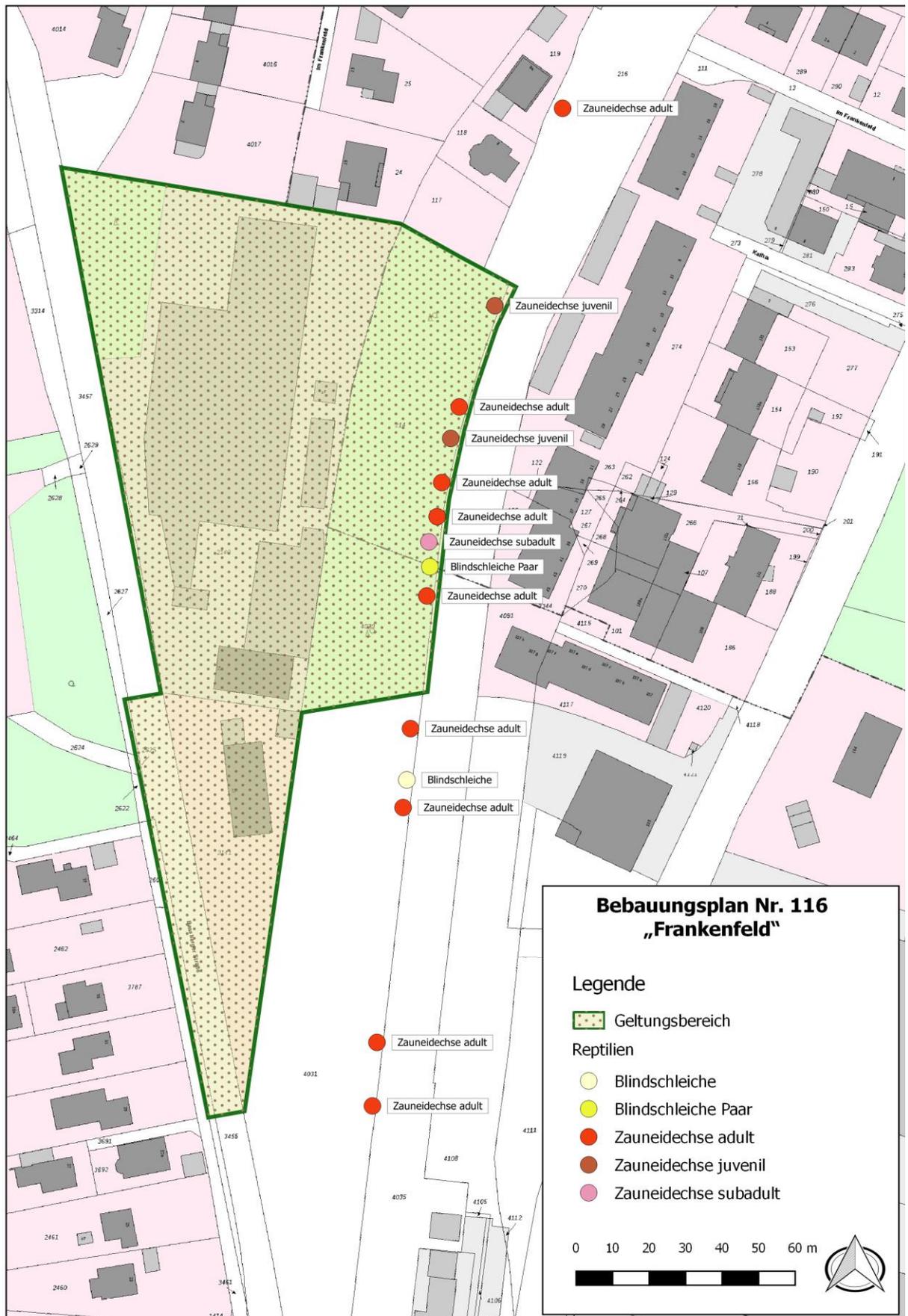


Abbildung 5: Plangebiet und angrenzende Flächen (soweit zugänglich); Fundpunkte von Zauneidechsen und Blindschleichen

4. Eingriffsbewertung

Bei dem Plangebiet handelt sich um einen Komplex aus Gewerbehallen, Unterstellschuppen, Garagen und Werkstätten. Durch die Bestandsbebauung und die zugehörigen Verkehrsflächen sind große Teile versiegelt. Der östliche Teil ist mit einem ca. 30 m breiten Gehölzstreifen bewachsen. Der Saum an der Grenze zur Bahnlinie besteht aus Brombeergestrüppen und jungem Aufwuchs von Birken und Ahorn. Im Nordwesten und Süden des Plangebietes befindet sich ebenfalls ein Bewuchs mit Bäumen. Die Umsetzung der Planung „Frankenfeld“ erfordert den Rückbau aller Gebäude auf dem ehemaligen Pefa-Tische-Gelände in Rösrath und für die Anlage von Wegen die Rodung von Bäumen im Gehölzstreifen zur Bahnlinie hin. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu ermitteln und Lösungsempfehlungen zu erarbeiten, erfolgten die Untersuchungen der Reptilien, Vogel- und der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet.

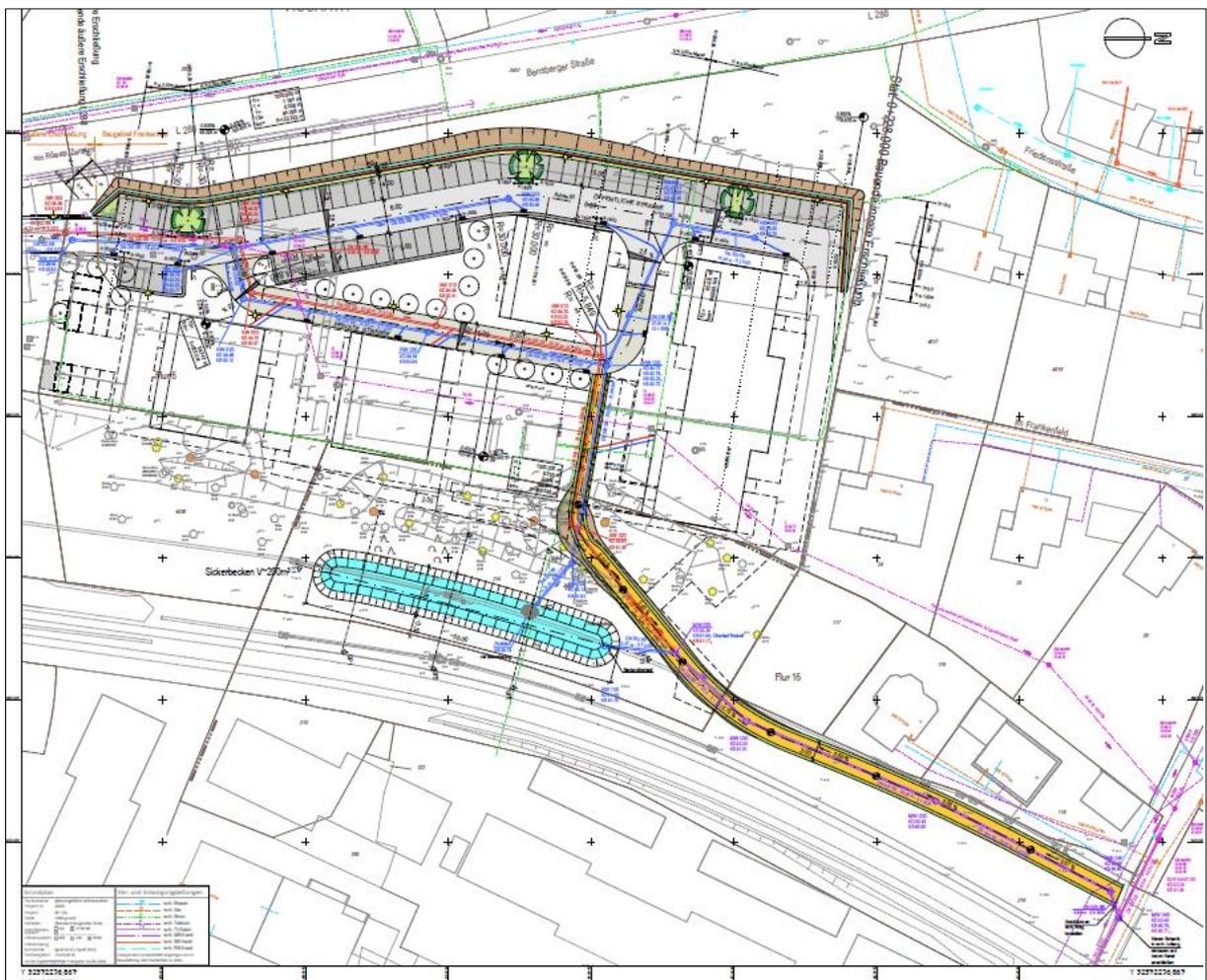


Abbildung 6: BV Frankenfeld, Planung vom 19.12.2016 (Quelle: Planungsbüro Schumacher, Wiehl)

4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng

geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage nach BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erfasst wurde 2016 der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstaspekt der Fledermäuse. Nachgewiesen wurde die Zwergfledermaus. Sommerquartierpotenzial weisen die Mauerspaltan an der Ostfassade von Halle 4 auf. Des Weiteren bietet eine Spechthöhle in einer Kastanie im östlich gelegenen Hangwald Sommerquartier-Potenzial, z.B. für Zwergfledermäuse.

Erkennbare baubedingte Störungen für die Zwergfledermaus:

- K.1** Im Zuge der Planungsumsetzung könnte es zu Individuenverlusten bei der nachgewiesenen Zwergfledermaus kommen, wenn der Beginn der Abbrucharbeiten (Entkernungsarbeiten) von Gebäude 4 während der Aktivitätsphase der Fledermause (Ende März bis Ende Oktober) erfolgen würde.
- K.2** Nichtterminierte Abholzungen der höhlentragenden Kastanie im östlichen Gehölzstreifen können zu Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermäusen führen.
- K.3** Die Umsetzung des Vorhabens (insb. Abbruch der Gebäude) führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommerquartieren an Gebäuden 4 sowie bei Fällungen des Höhlenbaumes am östlichen Hang für die nachgewiesenen Zwergfledermäuse.
- K.4** Lärm und helles Arbeitslicht in der Dämmerung können in den Sommermonaten zu Störungen jagender Fledermäuse führen.
- K.5** Durch das Bauvorhaben werden die Nahrungshabitate der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet minimiert oder gehen ganz verloren.

Erkennbare anlage- und betriebsbedingte Störungen für die Zwergfledermaus:

Bereits jetzt bestehen Störungen durch PKW-Verkehr und Arbeitslärm auf dem ehemaligen Pefa-Tische-Gelände in Rösrath. Demzufolge sind von einer zukünftigen Wohnbebauung keine zusätzlichen anlage- und baubedingten Störungswirkungen für die nachgewiesene Zwergfledermaus zu erwarten.

4.2 Vögel

Während der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf belegte Nistplätze an den Gebäuden im Untersuchungsgebiet gefunden. Alle Arten mit Brutverdacht sind weit verbreitet und kommen in Siedlungsnähe in entsprechenden Lebensräumen vor. Die meisten Arten bauen ihre Nester in Bäumen oder Sträuchern, ähnliche Strukturen sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes gegeben, so dass durch den Abriss der Gebäude und die Umgestaltung des Geländes keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erkennbare baubedingte Beeinträchtigungen für Vogelarten:

- K.1** Im Zuge des Gebäudeabrisses und Umgestaltung des Geländes (wie Gehölzrodungen) könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb.

Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Gebäudeabriss und Gehölzrodungen während der Brutzeit erfolgen würden.

- K.2** Auch wenn während der Untersuchungen 2016 keine Belege für eine Nutzung der Baumhöhle im Baumbestand östlich der Fabrikgebäude als Vogelnistplatz erbracht wurden, geht durch eine mögliche Fällung des Baumes eine wertvolle potenzielle Ruhestätte für Vögel und andere Tierarten dauerhaft verloren.
- K.3** Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Umgestaltung die Gebäude vollständig entfernt werden. Damit verlieren Gebäudebrüter ihren Lebensraum. Die meisten Arten können im Umfeld auf ähnlich strukturierte Gebiete ausweichen, treten dann aber in Konkurrenz zum ggf. vorhandenen Brutbestand.
- K.4** Beim Abriss der Gebäude entsteht Unruhe, Lärm und Staub. Es wird davon ausgegangen, dass der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt, um die Belastungen für die Anwohner zu minimieren. Vergrämungs- oder sonstige erhebliche Störungswirkungen auf die dortigen Vogelarten sind nicht zu erwarten, weil die dortigen Vogelarten an gewerbliche/industrielle Abläufe (inkl. Lärm) aus früheren Jahren und aktuelle menschliche Aktivitäten gewöhnt sein dürften. Für den Erhaltungszustand relevante Störungen sind somit nicht zu erwarten.

Erkennbare anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Vogelarten:

Anlage- und betriebsbedingte Störungen hinsichtlich der Vogelfauna sind derzeit nicht erkennbar.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten, zumal störungsempfindliche Arten fehlen.

Eine Beeinträchtigung lokaler Populationen von planungsrelevanten Vogelarten, Arten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht und Arten von lokaler Bedeutung ist nicht anzunehmen, da die erfassten Abundanzen auf der Untersuchungsfläche gering sind und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist.

4.3 Reptilien (Zauneidechse)

Generell können durch die Bauarbeiten Verluste von Individuen und Reproduktionsstätten verursacht werden. Dies betrifft insbesondere die Baufeldräumung mit den einhergehenden Rodungen sowie die Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen. Nach der aktuell vorliegenden Detailplanung (übersendet am 11.01.2017) sind die Bereiche mit Vorkommen von Reptilien in Teilen durch die Wegeführung im Nordosten und die Anlage des Sickerbeckes zwischen Hang und Bahnlinie betroffen. Insbesondere die Anlage des Sickerbeckens führt zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote, die mit Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden können. In der Folge ändert sich die Eingriffsbewertung bezüglich der Zauneidechse, da der Lebensraum im Plangebiet und darüber hinaus stark betroffen ist.

Erkennbare baubedingte Konflikte bzgl. Zauneidechse:

- K.1** Nicht terminierter Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse kann Individuenverlusten der Zauneidechse (Blindschleiche) führen.

Die Anlage des Weges und der damit verbundene direkte Zugang zum Bahnkörper und die Anlage des Sickerbeckens hätten ohne Vermeidungsmaßnahmen folgende mögliche Wirkungen zur Folge:

- K.2** Tötung, Verletzung oder Beschädigung von Individuen oder Entwicklungsformen,
K.3 Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
K.4 Durch die Inanspruchnahme der Zauneidechsenhabitate (Sickerbecken und Weg) fallen Flächen entlang der Bahntrasse als Lebensraum weg. Der Eingriff zieht die Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 (1 bis 3) BNatSchG nach sich.
K.5 Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechse sowie Blindschleiche und was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnte.
K.6 Beeinträchtigung der Habitatgröße.

Erkennbare anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen bzgl. Zauneidechse

- K.7** Beeinträchtigung durch fortlaufende Pflegemaßnahmen

5. Maßnahmenempfehlungen

5.1 Fledermäuse

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von **baubedingten Störungen** hinsichtlich der nachgewiesenen Zwergfledermaus benannt.

- M.1 Bauzeitenbeschränkung Gebäude:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände für die nachgewiesene Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu vermeiden, wird die Terminierung der Baufeldfreimachung (Rückbau von Halle 4 und sofern erforderlich Rodung des Höhlenbaums am Hang Im Osten) außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und außerhalb der Paarungszeit der Fledermäuse erforderlich. Demzufolge ist die Baufeldfreimachung zwischen 1. November und 28. Februar zu planen und zu beginnen. Wenn aus planerisch/terminlichen Gründen das vorgegebene Bauzeitenfenster nicht eingehalten werden kann, erfordert dies eine ökologische Baubegleitung.

M.2 Ökologische Baubegleitung:

Nachsuche vor Beginn der Entkernungsarbeiten: Zeitnah vor Beginn der Entkernungsarbeiten sind die jeweiligen Hallen/Gebäude auf Hinweise (Fledermauskot, Fraßreste) zu Fledermäusen zu kontrollieren und zu protokollieren.

M.3 Kann beim Abbruchbeginn der Gebäude auf dem ehemaligen Pefa-Tische-Gelände dem o.g. Zeitfenster nicht gefolgt werden, ist das im Folgenden beschriebene Vorgehen zwingend notwendig und einzuhalten, um artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß BNatSchG § 44 (1) 1 bis 3 für Zwergfledermäuse abzuwenden.

- a) Nachsuche zeitnah vor Beginn der Entkernungsarbeiten, Kontrolle des Höhlenbaums am Hang im Osten, sofern dieser gefällt wird.
- b) Einführung des Bauleiters und aller mit dem Rückbau direkt beschäftigten Personen in den Umgang mit gefundenen Fledermäusen; denn auch bei gründlicher Absuche der Werkhallen können Fledermäuse aufgrund ihrer kleinen Körpergröße übersehen und demzufolge beim Abbau insbesondere von Dachkonstruktionen gefunden werden und müssen dann artgerecht **erstversorgt** werden. Werden mehr als 2 Fledermäuse gefunden, ist die Gutachterin umgehend zu informieren und ihren Anweisungen zu folgen.

M.4 Arbeitszeitbeschränkung: Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse während der Abbruch-/Bauphase in den Sommermonaten zu vermeiden, sind Bauärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden nicht erlaubt. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:

Einstellen der Bauarbeiten im April nach 19.30 Uhr, Anfang Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September nach 19:00 Uhr und im Oktober nach 18:00 Uhr.

M.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. CEF-Maßnahmen werden gem. BNatSchG als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Auch wenn kein direkter Nachweis von Sommerquartieren der Zwergfledermaus in/an den Gebäuden gelang, gehen an Gebäude 4 und bei Fällung des Höhlenbaums im Osten des Plangebiets potenzielle Sommerquartiere dauerhaft verloren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen und zur Förderung der lokalen Population der

Zwergfledermaus, wird die Ausbringung von 9 Fledermauskästen (6 Spaltenkästen, 3 Fledermaushöhlen) an geeigneten Standorten empfohlen. Die Fledermauskästen sind in kleinen Gruppen unter fachkundiger Anleitung auszubringen. Geeignete Standorte für die Kästen sind z.B. Bäume, die an Rändern der Gehölzstreifen auf den Böschungen im Westen und Osten des Plangebiets stocken und nicht gefällt werden.

**Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung (LANUV 2014b)?
Ja**

Die Fledermauskästen sind einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, vor allem aus den Fledermaushöhlen sind bei den Kontrollen Nistmaterial, Wespenester o.Ä. zu entfernen.

- M.6** **Weitere Maßnahmen:** Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur geschützt, wenn diese essenziell für Fledermäuse sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen, da die hier jagenden Fledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld, z.B. in Grünbereiche im Westen und Osten des Plangebiets, ausweichen können. Dennoch wird aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen für Zwergfledermäuse sind nicht erkennbar. Demnach werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Vögel

Lösungsmöglichkeiten für erkennbare **baubedingte Beeinträchtigungen** in Bezug auf alle Vogelarten werden im Folgenden dargelegt:

- M.1** **Bauzeitenbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf eine mögliche Baufeldfreimachung (insb. Gebäudeabbruch und Baumfällungen) nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.), denn es ist nicht auszuschließen, dass ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz usw.) im Eingriffsbereich brüten (maßgeblich ist das Zeitfenster für Fledermäuse s.o.).
Im Bereich des Untersuchungsgebiets würde der Verlust an Lebensraum für baum- und höhlenbrütende Arten durch den Erhalt des Altholzbestandes, insbesondere der höhlentragenden Kastanie im Gehölzstreifen östlich des Fabrikgeländes, deutlich entschärft.

Ökologische Baubegleitung: Wenn aus planerischen Gründen dem o.g. Zeitfenster nicht gefolgt werden kann, wird das folgende Vorgehen erforderlich, um artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß BNatSchG § 44 (1) 1 bis 3 für Vogelarten abzuwenden:

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind zeitnah vor Beginn der Abbrucharbeiten, d.h. vor Beginn der Entkernungsarbeiten, die Gebäude auf Hinweise zu Gebäudebrütern und die Gehölze auf Nester von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, um brütende Vogelarten auszuschließen. Bei Nachweisen von Brutvögeln muss mit den Abbruch- bzw. mit den Fällarbeiten bis zum Flüggewerden der Jungvögel gewartet werden.

M.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Vogelarten, Arten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht oder Arten von lokaler Bedeutung sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten im Rahmen der Begehungen 2016 bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund von Ausweichmöglichkeiten im Umfeld) auszuschließen ist).

M.3 Erfolgt der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Staub, die durch die Abbrucharbeiten entstehen, erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen für Vogelarten sind nicht erkennbar. Demnach werden keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.3 Reptilien (Zauneidechse)

Allgemeine: Die hier gemachten Vorgaben kommen auch der Blindschleiche zugute, die daher im Weiteren nicht gesondert behandelt wird. Die Beanspruchung von Bauflächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bauzeitbeschränkungen können das Ausmaß der Störung erheblich reduzieren. Deswegen sollten Baumaßnahmen an den Aktivitätsphasen der Zauneidechsen orientiert stattfinden. Da Eidechsen mehr oder minder ganzjährig anfällig gegen Eingriffe in ihren Lebensraum sind, sind eine sorgfältige Maßnahmenplanung und die Prüfung von Planungsvarianten notwendig. Um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, sollte der vorhandene Lebensraum der lokalen Population innerhalb des Polargebietes erhalten werden. Dazu ist die durchgehende Verfügbarkeit des Lebensraums sicherzustellen. Wichtig ist dabei vor allem ein kleinräumig verzahntes Mosaik

mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Zudem müssen ausreichend Gehölzränder, Versteck-, Sonnen- und Eiablageplätze erhalten bzw. geschaffen werden.

Lösungsmöglichkeiten für erkennbare **baubedingten Beeinträchtigungen** in Bezug auf Zauneidechse und Blindschleiche werden im Folgenden dargelegt:

- M.1 Bauzeitbeschränkung:** Die Festlegung auf einen Zeitraum, wie z.B. bei Vögeln, ist bei der Zauneidechse ungleich schwieriger, da sie sich als sehr ortstreu Art über das ganze Jahr im Habitat aufhält. Unabhängig vom Zeitpunkt einer Bau-, Pflege- oder Rodungsmaßnahme sollte daher durch eine Kontrolle gewährleistet sein, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden. Günstige Phasen für Eingriffe liegen Frühjahr bzw. in der Zeit nach Abschluss der Reproduktion. Bauaktivitäten, die sich auf den Lebensraum der Zauneidechse auswirken können sollten daher im späten März bis April oder September und Oktober erfolgen (SCHNEEWEISS et al 2014).
Weiter sind die Bauaktivitäten auch an aktuelle tägliche Witterungslagen anzupassen. Da auf heutigen Großbaustellen oft bis in die Nacht und sehr früh am Morgen gearbeitet wird und bei kühlen Wetterlagen die Aktivität der Reptilien erst am späten Vormittag einsetzen kann, würde sonst ein erhöhtes Tötungsrisiko bestehen.
- M.2 Minimale Flächeninanspruchnahme durch Bauaktivitäten** (vgl. Abb. 8)
Es muss vermieden werden, dass beispielsweise Aushub auf für die Reptilien wichtigen Arealen gelagert wird. Auch eine Lagerung für einen kurzen Zeitraum muss unterbleiben.
- M.3 Zeitliche Trennung von Bauabschnitten:** Die Bauarbeiten im Lebensraum der Reptilien für Sickerbecken, Kanal und Weg sollten zeitlich getrennt erfolgen. Beispielsweise kann zunächst die Sickergrube fertiggestellt und Randbereich sowie Böschungskrone reptiliengerecht gestaltet werden (vgl. M.5). Nachdem die Annahme der Strukturen im Bereich der zunächst fertiggestellten Bauabschnitte durch Zauneidechsen festgestellt ist wird der nächste Bauabschnitt (z.B. Kanal und Weg) in Angriff genommen.

Das Eingriffsgebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zu einer Bahntrasse. Bahnstrecken stellen in vielen Regionen inzwischen wichtige Lebensräume für Zauneidechsen dar und verbinden mit ihren Saumbiotopen getrennte Habitate miteinander. Voraussetzung für die verbindende Funktion ist eine Mindestbreite von ca. 3 m und eine mosaikartige Struktur. Unmittelbar angrenzend zum Eingriffsgebiet befinden sich Flächen, die als Lebensraum für die Zauneidechsen optimiert werden können. Als Orientierungswert pro lokalem Bestand (gemeint ist eine überlebensfähige Teilpopulation) gilt eine Mindestgröße des Lebensraumes 1 ha, wobei je nach Habitatstrukturierung, Vernetzung und Habitatvielfalt auch kleinere Gebiete langfristig besiedelt werden können (GLANDT 1979). Folgende Artenschutzmaßnahmen orientieren sich an den Hinweisen der Maßnahmensteckbriefe des LANUV (LANUV 2016d) sowie LAUFER (2013). Da in unmittelbarer Umgebung der Maßnahmenfläche weitere Teillebensräume (Jagdhabitats, Eiablageplätze) vorhanden sind, können diese

Teilmaßnahmen als wirksam angesehen werden. Im Folgenden werden die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erläutert (vgl. Abb. 7 und 9).

M.4 Von Baumaßnahmen nicht betroffenen Lebensraum erhalten und aufwerten:

Im Teillebensraum im Süden des Plangebietes sollten folgende Artenschutzmaßnahmen in Anlehnung an die Maßnahmensteckbriefe des LANUV (2016f) und SCHNEEWEISS et al (2014) erfolgen:

- a) Erhaltung von für die Reptilien relevanter Strukturen in ihrer jetzigen Ausprägung.
- b) Anlage von Gesteinsaufschüttungen/Trockenmauern (pro 60–80 m ca. 8 Steinschüttungen), alternativ Totholzhaufen, Baumstubben oder Wurzelteller.
- c) Sukzessionslenkung durch Pflege

M.5 Böschungskrone Sickerbecken reptiliengerecht gestalten: In den Böschungskronen Totholzhaufen, Baumstubben oder Wurzelteller mit Sandlinsen oder ähnlichem grabbaren Substraten einbringen. Die Mindestgröße der Sandhaufen sollte 1 m³ betragen.

M.6 Anlage von 8 Steinriegeln im Norden des Plangebietes (vgl. Abb. 7):

- a) Anlage von Steinriegeln/Trockenmauern (empfohlen werden auf 60 bis 80 m ca. 8 Steinschüttungen), alternativ Totholzhaufen, Baumstubben oder Wurzelteller mit Sandlinsen oder ähnlichem grabbaren Eiablagesubstrat (siehe auch Abbildung 3). Die Steinriegel werden Ost-West ausgerichtet. Die Ausdehnung der Steinriegel richtet sich nach den gegebenen Verhältnissen und steigt entsprechend von Süd nach Nord an (ca. 4 -8 m). Die Sandlinsen kommen auf die jeweilige Südseite zu liegen.
- b) Durch rotierende Pflegemaßnahmen wird zwischen den Steinriegeln ein Flächenmosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien geschaffen.

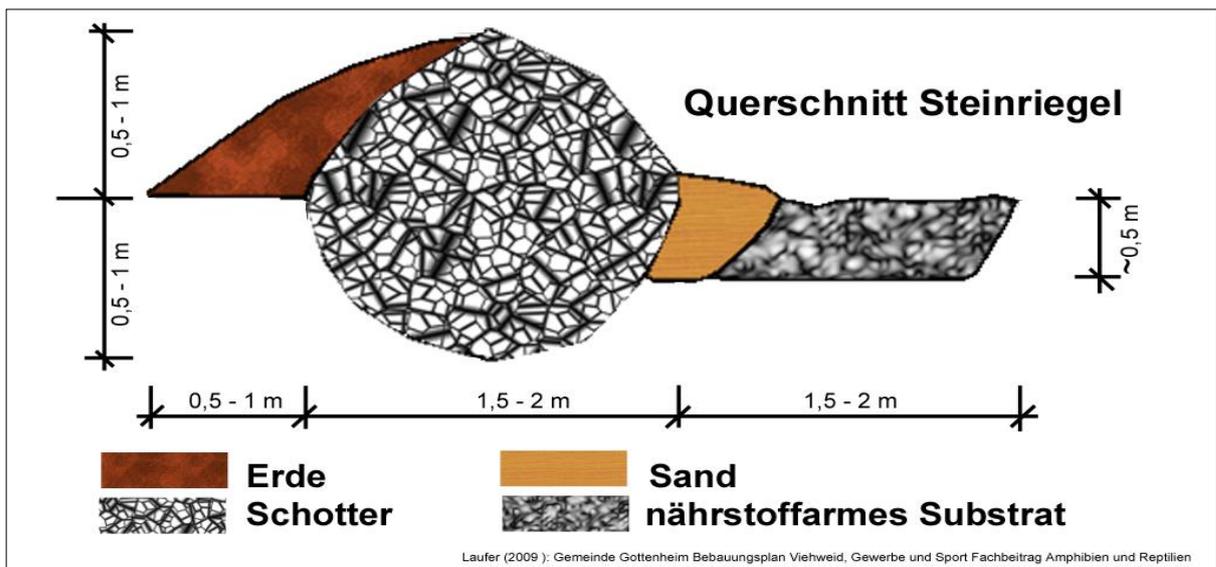


Abbildung 7: Steinriegel in Anlehnung an LAUFER (2009)

Um Beeinträchtigungen durch die Bau- und fortlaufenden Pflegeeingriffe zu minimieren und den Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, sind **begleitende Kontrollen** erforderlich:

M.7 Ökologische Baubegleitung:

Alle im östlichen Plangebiet den Lebensraum der Reptilien betreffenden Eingriffe müssen durch eine ökologische Baubegleitung flankiert werden.

M.8 Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen:

In den Jahren nach Fertigstellung der CEF-Maßnahmen (2017, 2018, 2019 bzw. 2018, 2019, 2020) sind jeweils mindestens 3 Begehungen zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Begehungen dienen auch dazu die Vegetationsentwicklung zu beobachten und Pflegemaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

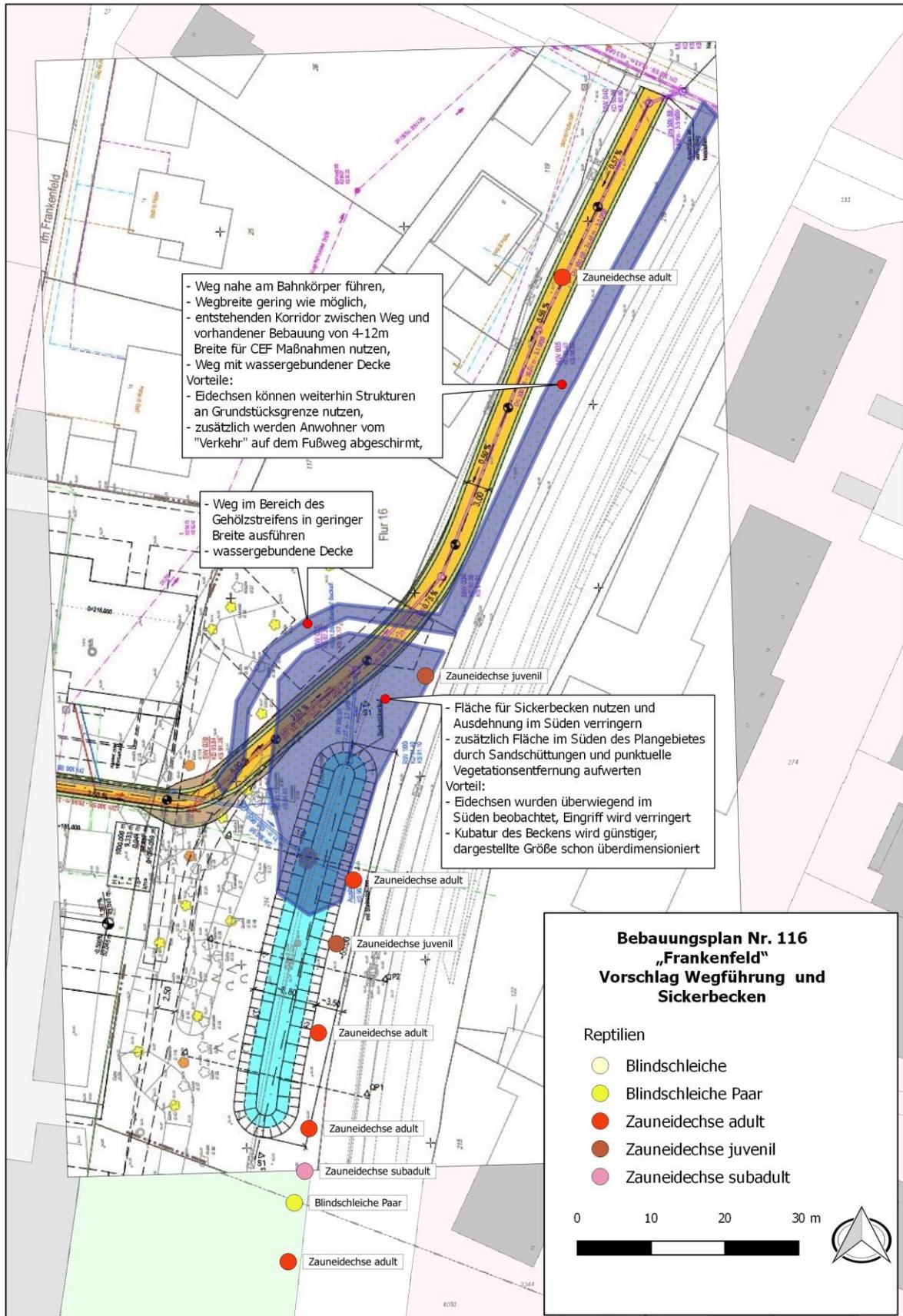


Abbildung 8: Vorschlag zur Wegführung und Sickerbecken

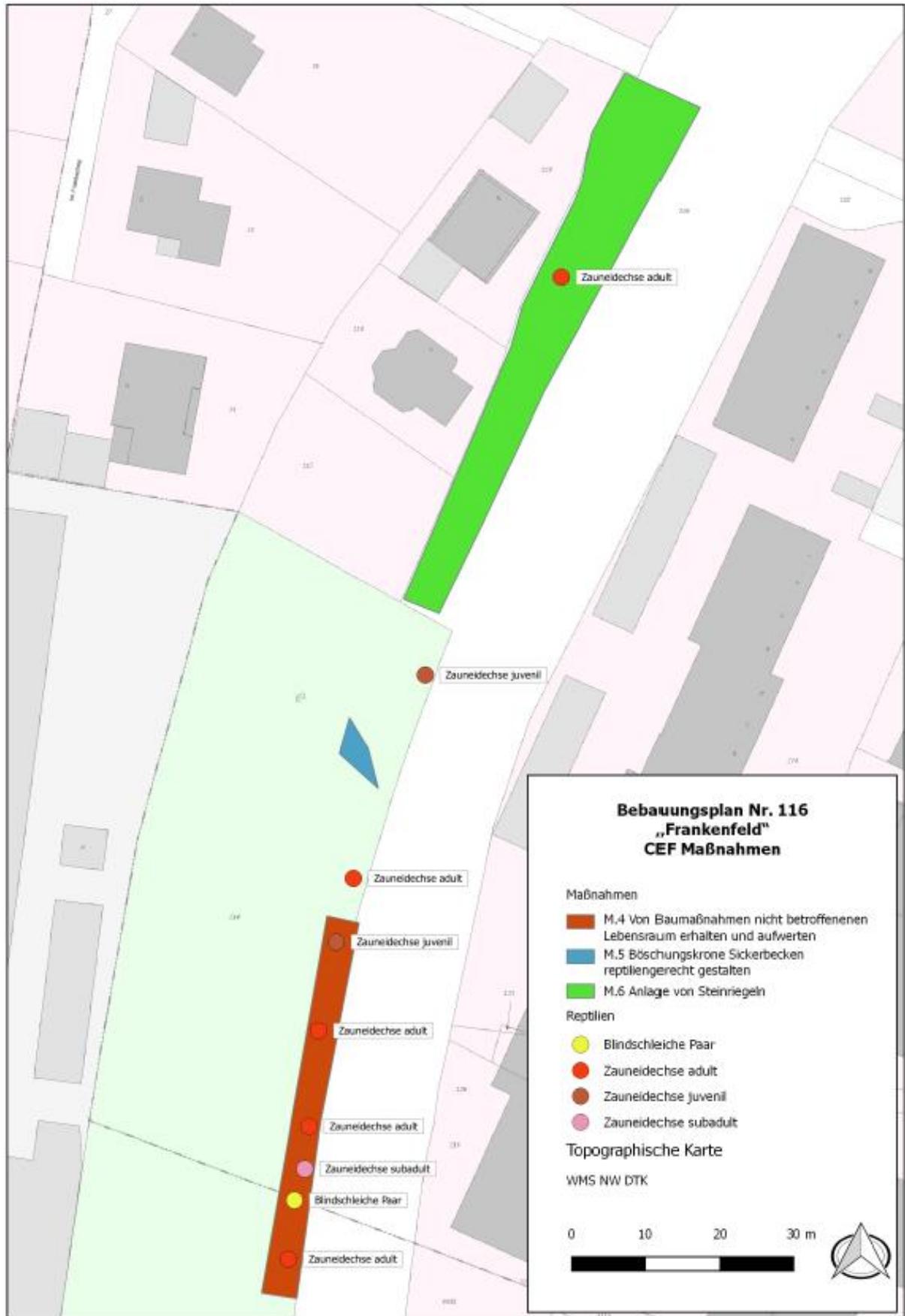


Abbildung 9: CEF-Maßnahmen

6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzfachlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (MUNLV, VV-Artenschutz 2010, BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG gelten die folgenden Verbote:

Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Frankenfeld“ ehemaliges Pefa-Tische-Gelände in Rösrath sieht den Rückbau der ehemaligen Gewerbehallen und Bürogebäude und eine anschließende Neubebauung des Geländes vor. Im Rahmen der Erschließung sind unter anderem die Anlage eines Weges vom Baufeld über die Böschung im Osten in Richtung Bahnlinie und parallel zur Bahnlinie die Anlage eines Sickerbeckens geplant. Im Folgenden erfolgte die Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Tatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse, Vogelarten und Reptilien unter Einbeziehung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen.

Die planungsrelevante nachgewiesene Zwergfledermaus, ubiquitären Vogelarten und die planungsrelevante Zauneidechse werden in den angefügten Protokollen (Seite 45 bis 48) einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und „Teil B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) geprüft.

7. Zusammenfassung

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 116 „Frankenfeld“ ehemaliges Pefa-Tische-Gelände in Rösrath erfordert den Rückbau der Gebäude und ehemaligen Werkhallen im Plangebiet. Wie von der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises gefordert, erfolgten in 2016 Untersuchungen zur Fledermaus- und Vogelfauna sowie zu Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse. Aufgrund der Ergebnisse wurden mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände ermittelt und unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen bewertet.

Es erfolgte die Absuche aller begehbaren Gebäude im Plangebiet zu Fledermausvorkommen und Vorkommen von Gebäudebrütern sowie vier abendliche/nächtliche und zwei frühmorgendliche Beobachtungen auf aus-/einfliegende und schwärmende Fledermäuse mit Erfassung des Fledermaus-Artenspektrums. Des Weiteren erfolgte 2016 in 7 Begehungen die Erfassung der Avifauna und in 5 Begehungen die Untersuchung der Zauneidechse.

Ergebnisse Fledermäuse (Kap. 3.2)

Bei den Kartierungen 2016 gelang der Nachweis der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Ein direkter Quartiernachweis bei den Ein-/Ausflugbeobachtungen gelang nicht.

Die Begutachtungen der Gebäude und ehemaligen Werkhallen im Juni und Oktober 2016 erbrachten weder direkte (Fledermäuse, tote Tiere) noch indirekte Nachweise (Fledermauskotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung. Sommerquartierpotenzial ist in Mauerspaltan an der Ostfassade von Gebäuden 4 und in der Spechthöhle an einer Kastanie am Hang im Osten des Baufelds gegeben. Als Winterquartier geeignete Strukturen fehlen an den Baulichkeiten.

Ergebnisse Vögel (Kap. 3.3)

Zur Kartierung der Vogelfauna wurden 7 Begehungen durchgeführt. Die Erfassung der Vogelfauna erbrachte keinen Brutnachweis planungsrelevanter Vogelarten und von Arten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht oder von Arten mit lokaler Bedeutung. Im Gehölzstreifen östlich des Firmengeländes stockt eine Kastanie mit einer ausgeprägten Spechthöhle, die Potenzial als Nistplatz für Höhlenbrüter und Sommerquartier für Fledermäuse, z.B. die nachgewiesene Zwergfledermaus aufweist.

Ergebnisse Zauneidechse (Kap. 3.4)

Es erfolgten 5 Kartiergänge zur Erfassung der Zauneidechse. Nachgewiesen wurden adulte Männchen und Weibchen der Zauneidechse, sowie juvenile Tiere der Art, womit ein Reproduktionsnachweis der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet erbracht werden konnte. Als weitere Reptilienart konnte die Blindschleiche nachgewiesen werden. Das Vorkommen beschränkt sich auf die als Lebensraum geeigneten Flächen entlang des Bahndammes im Osten des Untersuchungsgebiets (vgl. Abb. 4, Bestandskarte Reptilien9).

Eingriffsbewertung

Fledermäuse (Kap. 4.1)

Mögliche baubedingte Konflikte, die bei Umsetzung der Planung für Zwergfledermäuse entstehen können, werden beschrieben.

- Bei nichtterminiertem Beginn der Entkernungsarbeiten könnte es zu Individuenverlusten bei Zwergfledermäusen kommen.
- Der Rückbau der Gebäude/Werkhallen führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommerquartieren für die nachgewiesene Zwergfledermaus.
- Lärm und helles Arbeitslicht in der Dämmerung können in den Sommermonaten zu Störungen jagender Fledermäuse führen.
- Die nachgewiesenen Jagdhabitats der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet werden minimiert oder gehen ganz verloren.

Vögel (Kap. 4.2)

Mögliche baubedingte Konflikte, die bei Umsetzung der Planung für Vogelarten entstehen können, werden beschrieben.

- Bei nichtterminiertem Gebäudeabriss und Baumfällungen könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln).
- Dauerhafte Habitatverluste (Nistplätze) treten infolge Gebäudeabriss und Baumfällungen auf.
- Beim Abriss der Gebäude entsteht Unruhe, Lärm und Staub. Bei Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind keine Vergrämungen oder erhebliche Störungswirkungen auf die dortigen Vogelarten zu erwarten, weil die dortigen Vogelarten an gewerbliche / industrielle Abläufe (inkl. Lärm) aus früheren Jahren, aktuelle menschliche Aktivitäten und aufgrund der innerstädtischen Lage gewöhnt sein dürften.

Zauneidechse (Kap. 4.3)

Mögliche baubedingte Konflikte, die bei Umsetzung der Planung für Reptilien insbesondere Zauneidechse entstehen können, werden beschrieben.

- Nicht terminierter Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse könnte zu Individuenverlusten der Zauneidechse führen.

Die Anlage des Weges und der damit verbundene direkte Zugang zum Bahnkörper und die Anlage des Sickerbeckens hätten ohne Vermeidungsmaßnahmen folgende mögliche Wirkungen zur Folge:

- Tötung, Verletzung oder Beschädigung von Individuen oder Entwicklungsformen,
- Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Durch die Inanspruchnahme der Zauneidechsenhabitats (Sickerbecken und Weg) fallen Flächen entlang der Bahntrasse als Lebensraum weg. Der Eingriff zieht die Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 (1 bis 3) BNatSchG nach sich.

- Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (sowie Blindschleiche) mit möglicher Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Beeinträchtigung der Habitatgröße.

Erkennbare anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen bzgl. Zauneidechse

- Beeinträchtigung durch fortlaufende Pflegemaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen bau-/anlagebedingten Konflikte werden hier dargelegt.

Fledermäuse (Kap. 5.1)

- Beginn der Entkernungs-/Abbrucharbeiten zwischen 1. November und 28. Februar.
- Nachsuche der betroffenen Werkhallen zeitnah vor Abbruchbeginn.
- Ökologische Baubegleitung, wenn die vorgegebenen Zeiten aus planerischen Gründen nicht eingehalten werden können.
- Empfehlung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere an Gebäude 4 durch die Ausbringung von 9 Fledermauskästen.
- Einhalten von Arbeitszeitbeschränkungen.
- Aus naturschutzfachlichen Gründen wird empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

Vögel (Kap. 5.2)

- Beginn der Entkernungs-/Abbrucharbeiten zwischen 1. November und 28. Februar.
- Erhaltung des Höhlenbaums im Gehölzstreifen östlich des Fabrikgeländes.
- Nachsuche der betroffenen Werkhallen zeitnah vor Abbruchbeginn.
- Ökologische Baubegleitung, wenn die vorgegebenen Zeiten aus planerischen Gründen nicht eingehalten werden können.
- Erfolgt der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Staub, die durch die Abbrucharbeiten entstehen, erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen Reptilien (Kap. 5.3)

- Bauzeitbeschränkung: Günstige Phasen für Eingriffe liegen im Frühjahr bzw. in der Zeit nach Abschluss der Reproduktion.
- Minimale Flächeninanspruchnahme durch Bauaktivitäten (vgl. Abb. 8), Keine Lagerung (auch nicht kurzfristig) von Aushub oder Baumaterial/-maschinen in für Reptilien wichtigen Arealen
- Zeitliche Trennung der Bauarbeiten im Lebensraum der Reptilien für Sickerbecken, Kanal und Weg.
- Von Baumaßnahmen nicht betroffenen Lebensraum erhalten und aufwerten
- Böschungskrone Sickerbecken reptiliengerecht gestalten

- Anlage von 8 Steinriegeln im Norden des Plangebietes und rotierende Pflegemaßnahmen.
- Ökologische Baubegleitung: Alle im östlichen Plangebiet den Lebensraum der Reptilien betreffenden Eingriffe müssen durch eine ökologische Baubegleitung flankiert werden.
- Dreijähriges Monitoring zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen.

Artenschutzrechtliche Bewertung (Anhang Seite 45 bis 47: Protokollen einer Artenschutzprüfung)

Fledermäuse

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1) können die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG abgewendet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der theoretisch vorkommenden Zwergfledermaus zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Ausbringung von 9 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermausarten zu erwarten.

Vögel

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2) können die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG abgewendet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten, Arten der Roten-Liste, Niederrheinische Bucht (und sonstigen Vogelarten) zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von planungsrelevanten Vogelarten und Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht und Arten von besonderer lokaler Bedeutung zu erwarten.

Reptilien (Zauneidechse)

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.3) können die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1. bis 3. BNatSchG abgewendet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Zauneidechse (Blindschleiche) zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Ausbringung von 9 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Leverkusen, 17. Januar 2017



Dipl.-Biologin Mechtild Höller

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- BAUER, H.-G., BREZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 2.Auflage, AULA-Verlag
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHR
- ÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt: 285-289.
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen (Reptilia: Sauria: Lacertidae) pp. 13-30
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N BAUER, K.M. u.a. (Hrsg.) (1966-2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Wiesbaden (Aula Verlag)
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ u. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, Online-Ausgabe (www.atlas.nw-ornithologen.de/)
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- KLAUSNITZER, B. (1989): Verstädterung von Tieren. – Die neue Brehm Bücherei 579, A. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.
- KLINGE A. & WINKLER C. 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. (PDF; 13,6 MB) Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2005, ISBN 3-937937-01-3, S. 150.
- LANUV (2016a): "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" Auszug August 2016, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/steckbrief/102321
- LANUV (2016b): "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" Auszug August 2016, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50093>

- LANUV (2016c): "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" Auszug August 2016, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321
- LANUV (2016d): "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" Auszug August 2016, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321 und http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf
- LANUV (2016e): "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" Auszug August 2016, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/liste
- LANUV (2016f): "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" Auszug August 2016, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321 und http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf
- LANUV (2016): FIS: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz.de, letzter Zugriff 09.07.2016
- LAUFER, H. (1998): Ein bedeutendes Vorkommen der Mauereidechse, *Podarcis muralis*, am Bahnkörper nördlich von Offenburg (Baden-Württemberg). – Zeitschrift für Feldherpetologie 5: 55–64.
- LAUFER, H. (2009): Gemeinde Gottenheim Bebauungsplan Viehweid, Gewerbe und Sport Fachbeitrag Amphibien und Reptilien
- LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Büro für Landschaftsökologie LAUFER, im Auftrag des LUBW. Offenburg
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUSSMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GmbH: L. VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. WITTENBERG. Schlussbericht (online)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

- MWEBWV und MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- RICHARTZ, K., HORMANN, M. (2010): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere, 2.Auflage, AULA-Verlag
- RICHTLINIE 338/97 (EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO) vom 09.12.1996
- RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997
- RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T. KRONSHAGE, A., GEIGER, A.. & M. HARTEL (2011): Rote Liste der Kriechtiere, und Lurche, Reptilia et. Amphibia – in Nordrhein-Westfalen
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., H: ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland, Radolfzell
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. überarb. Fassung, Ber. Vogelschutz 44, S. 23 – 81
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG,C., HEGEMANN, A., F HERHAUS, R., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. und WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im März 2009
- TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus, in: NIETHAMMER, J. (†) & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/II, Fledertiere (Teil II), Aula Verlag.

Bilderanhang:



Abbildung 10: Gebäude 4 Ostfassade



Abbildung 11: Gebäude 1 Innenansicht



Abbildung 12: Gebäude 4 Innenansicht



Abbildung 13: Unterstand 8



Abbildung 14: Gebäude 2 Ostfassade



Abbildung 15: Gebäude 5/6 Westfassade



Abbildung 16: links Gebäude 2 Innenansicht, rechts Gebäude 5 Innenansicht



Abbildung 17: Gebäude 7 von Süden



Abbildung 18: Gebäude 7 links Eingangsbereich, rechts Besprechungssaal



Abbildung 19: Kastanie am Hang im Osten mit Spechthöhle

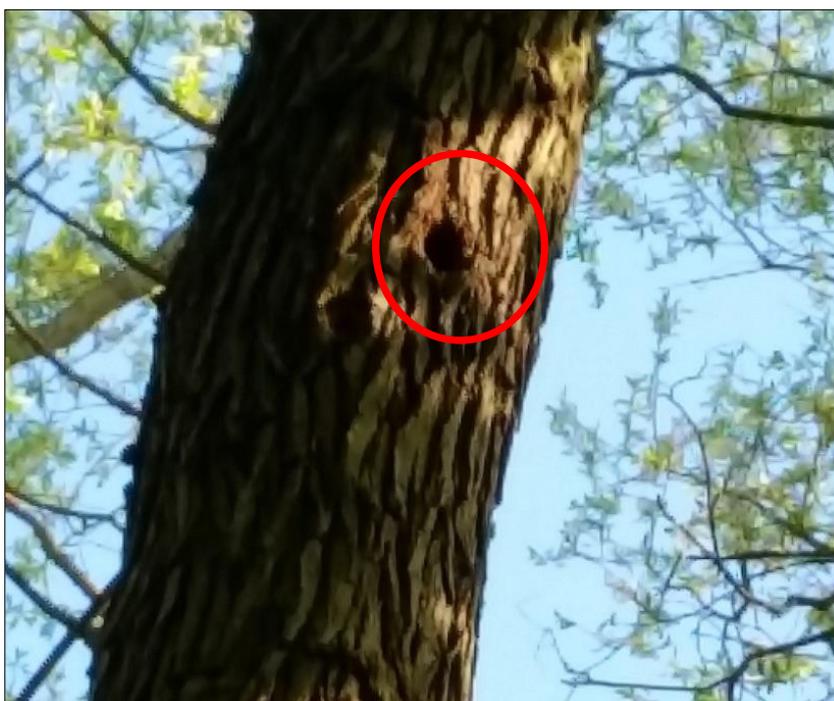


Abbildung 20: Spechthöhle von nah

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 116 „Frankenfeld“ ehemaliges Pefa-Tische-Gelände in Rösrath
Plan-/Vorhabenträger (Name):	OSMAB Holding AG, Rösrath
Antragstellung (Datum):	17.03.2017
Rückbau von Werkhallen/Bürogebäude, Entsiegelung, Baumfällungen nur soweit erforderlich für die Anlage eines Weges im Nordosten des Baufeldes nach Osten Richtung Bahnlinie, Anlage von Versorgungsleitungen und eines Glickerbeckens, Neubau von Wohneinheiten (vgl. Gutachten Höller 17.03.2017 Kap. 4, Abb. 6).	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Ubiquitäre Vogelarten wie Amsel, Zaunkönig, Buchfink	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="5009.3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Nachweis der Zwergfledermaus Sommer 2016, potenzielle Sommerquartiere in Halle 4 und einer Spechthöhle (vgl. Gutachten Höller 17.03.2017, Kap. 3.2 Abb. 3). Beeinträchtigungen (vgl. Gutachten Kap. 4.1): nicht terminierter Abbruchbeginn, Verlust von Sommerquartieren, Störungen durch Licht und Lärm in den Abendstunden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen: wenn mögliche Erhaltung des Höhlenbaums, Abbruchbeginn von Halle 4 und sofern erforderlich Fällung eines Höhlenbaums zwischen 1. November und 28. Februar, Nachsuche vor Abbruchbeginn, Einführung des Bauleiters in den Umgang mit gefundenen Fledermäuse, Arbeitszeitbeschränkung im Sommerhalbjahr, Ausbringung von 9 Fledermauskästen (vgl. Gutachten Kap. 5.1) durch fachkundige Person.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Keine weitere Auswirkungen erkennbar.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder Infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zauneidechse (Lacerta agilis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messstischblatt <input type="text" value="5009.3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben: Bei den Kartierungen 2016 adulte/juvenile männliche/weibliche Tiere im Osten des Untersuchungsgebiets nachgewiesen (vgl. Gutachten Höller 17.03.2017 Kap. 3.4, Abb. 4). Reproduktion im Untersuchungsgebiet möglich. Beeinträchtigungen (vgl. Gutachten Höller 17.03.2017, Kap. 4.2): Individuenverluste bei nichtterminiertem Bau von Weg/Sickerbecken, Einschränkung des Lebensraum.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Gutachten Höller 17.03.2017 Kap. 5.3, Abb. 7, 8, 9): Bauzeitvorgaben, Bauabschnitte (Bau von Weg und Sickerbecken) zeitlich hintereinander umsetzen, CEF- Maßnahmen (Anlage von Steinlegeln), ökologische Baubegleitung bei allen Arbeiten im Lebensraum der Zauneidechse im Osten des Untersuchungsgebiets, dreijähriges Monitoring zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder Infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		